



# Verein

Zur **Erhaltung Dörflicher Traditionen, Werte und Interessen des Täglichen Zusammenlebens**

**ZEDTWITZ**

# Satzung

Verein

Zur **Erhaltung Dörflicher Traditionen, Werte und Interessen des Täglichen Zusammenlebens**

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Verein **Zur Erhaltung Dörflicher Traditionen, Werte und Interessen des Täglichen Zusammenlebens**, Abgekürzt „**Zedtwitz**“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Zedtwitz.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der dörflichen Gemeinschaft und der Erhalt des Bürgerhauses „Zur Post“ in Zedtwitz. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Abhalten von Gesellschaftsabenden und kulturellen Veranstaltungen im Bürgerhaus „Zur Post“ in Zedtwitz“
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 4) Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschüssen/Übungsleiterfreibeträgen begünstigt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- 5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.



# Verein

Zur Erhaltung Dörflicher Traditionen, Werte und Interessen des Täglichen  
Zusammenlebens

## ZEDTWITZ

- 6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 7) Es können rechtlich und wirtschaftlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Die Abteilungen geben sich eine eigene Abteilungsordnung, die vom Vereinsvorstand zu genehmigen ist. Es darf eine eigene Kasse geführt und Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Alle Mitglieder der Abteilung müssen Mitglieder des Hauptvereins sein.

### § 3

#### Mitglieder

- 1) Mitglieder des Vereins können sein:
  1. aktive Mitglieder
  2. fördernde Mitglieder
  3. passive Mitglieder
- 2) Aktive Mitglieder verpflichten sich mind. 50 Stunden im Jahr ehrenamtliche Arbeit für den Erhalt des Bürgerhaus „Post Zedtwitz“ zu leisten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.

### § 4

#### Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.



# Verein

Zur Erhaltung Dörflicher Traditionen, Werte und Interessen des Täglichen  
Zusammenlebens

## ZEDTWITZ

### § 5

#### Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
  1. mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen)
  2. durch Austritt
  3. durch Ausschluss
- 2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist. Der Austritt ist ohne Einhaltung einer Frist möglich.
- 3) Ein Mitglied kann, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht oder Arbeitspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

Dem Betroffenen ist der Ausschluß schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlußbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlußbeschuß als nicht erlassen.

### § 6

#### Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den fördernden und passiven Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
- 2) Aktive Mitglieder sind Beitragsfrei, verpflichten sich im Gegenzug zur Leistung von mind. 50 Stunden ehrenamtlicher Arbeit pro Jahr.



# Verein

Zur Erhaltung Dörflicher Traditionen, Werte und Interessen des Täglichen  
Zusammenlebens

## ZEDTWITZ

### § 7

#### Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### § 8

#### Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern
  1. dem Vorsitzenden,
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. dem Schriftführer,
  4. dem Kassenwart,
  5. dem Beisitzer
- 2) Die unter Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandesämter können nicht in einer Person vereinigt werden
- 3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluß aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
- 4) Der Vorstand und sein Stellvertreter müssen aktive Mitglieder sein.

### § 9

#### Zuständigkeit des Vorstands

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
  2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
  3. Vollzug der Beschlüsse, der Mitgliederversammlung,
  4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
  5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
  6. Beschlußfassung über Aufnahme, und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,



# Verein

Zur **E**rhaltung **D**örflicher **T**raditionen, **W**erte und **I**nteressen des **T**äglichen  
**Z**usammenlebens

## **ZEDTWITZ**

- 2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich, Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1.000,00 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

### **§ 10**

#### Sitzung des Vorstands

- 1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig einzuladen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- 2) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

### **§ 11**

#### Kassenführung

- 1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen von mehr als € 100,- dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- 3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.



# Verein

Zur Erhaltung Dörflicher Traditionen, Werte und Interessen des Täglichen  
Zusammenlebens

## ZEDTWITZ

### § 12

#### Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts,
  2. Genehmigung der Jahresrechnung,
  3. Entlastung des Vorstands,
  4. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
  5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
  6. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  7. Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschlußbeschuß des Vorstands,
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- 3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich oder durch Bekanntmachung in der Zeitung "FRANKENPOST" einberufen.
- 4) Jedes Mitglied kann an dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

### § 13

#### Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuß übertragen werden.
- 2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.
- 3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer



# Verein

Zur **Erhaltung Dörflicher Traditionen, Werte und Interessen des Täglichen Zusammenlebens**

## **ZEDTWITZ**

Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- 4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- 5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

### **§ 14**

#### **Auflösung**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege der dörflichen Gemeinschaft in Zedtwitz im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

### **§ 15**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.